

Bedingungen und Hinweise

für die Herstellung bzw. Veränderung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Pasewalk GmbH

1. Bedingungen

- 1.1. Die SWP hält sich an das Anschlußkosten - Angebot 4 Monate gebunden, sofern der Anschlußnehmer innerhalb dieser Zeit, gerechnet vom Angebotsdatum, den Auftrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers erteilt und die Herstellung des Anschlusses ermöglicht.
- 1.2. Nach Ablauf von 4 Monaten wird das Angebot ungültig. Die Herstellung bzw. Veränderung des Anschlusses muß dann über eine Elektroinstallationsfirma neu angemeldet werden.
- 1.3. Für die Realisierung der notwendigen Arbeiten wird nach derzeitigem Planungsstand ein Zeitraum von 3 Wochen nach Auftragseingang benötigt.
- 1.4. Sollte bei der Herstellung des Anschlusses ein höherer Aufwand, als bei der Berechnung zugrundegelegt, erforderlich werden, wird eine Neuberechnung vorgenommen.
Treten Erschwernisse (z.B. Freimachen der Leitungstrasse, Lieferverzögerung der Herstellerfirma oder Witterungseinflüsse) auf, so kann eine Verzögerung der Fertigstellung des Anschlusses eintreten.
- 1.5. Für die Versorgung nicht zugänglicher Kundenanlagen (z.B. Pumpenanlagen, Straßenbeleuchtung, Zweitwohnungen, Wochenendhäuser usw.) ist ein ortsfester Schalt- und Steuerschrank gemäß "VDEW - Richtlinie für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschranke im Freien an das Niederspannungsnetz der SWP zu setzen. Die Ausstattung und Aufstellung des Schrankes muß nach den "Technischen Anschlußbedingungen (TAB)" und dazugehörigen Informationsblättern der SWP erfolgen.
- 1.6. Mit der Auftragserteilung erkennen Anschlußnehmer und Grundstückseigentümer die in diesem Schreiben genannten Bedingungen an.

2. Hinweise

2.1. Hausanschluß

Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen.

Bei Kabelhausanschlüssen sorgen die SWP für einen wasserdichten Abschluß des Kabels in dem Schutzrohr der Hauseinführung, dessen Einbau vom Anschlußnehmer zu veranlassen ist. Die Rohrart und -größe wird von der SWP festgelegt.

2.2. Installationsanlage

die Installationsanlage darf nur durch einen in das Installationsverzeichnis der SWP eingetragenen Elektroinstallateur errichtet werden.

2.3. Fundamenterder

Der sichere Betrieb der elektrischen Anlage ist nur in Verbindung mit einem Fundamenterder - für Neubauten zwingend erforderlich- gegeben.

Beachten Sie dies bitte bei Ihrer Planung.